

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 152/14 B

L 9 R 857/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 1947/12 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 7.4.2014 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 5.5.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung ordnungsgemäß dargelegt noch einen Verfahrensmangel formgerecht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Hier leitet der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache allein daraus ab, dass "bei einem Sachverhalt wie vorliegend hätte keinesfalls ohne mündliche Verhandlung entschieden werden dürfen, sondern es hätte vielmehr (...) in jedem Falle ein Sachverständigengutachten von Amts wegen eingeholt werden müssen". Damit fehlt es sowohl an der Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht als auch an jeglichen Ausführungen, welcher weitere höchstrichterliche Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der angesprochenen Problematik besteht. Der Sache nach macht der Kläger vielmehr eine unterlassene Sachaufklärung, mithin einen Verfahrensmangel, geltend.
- 6 2. Aber auch ein Verfahrensmangel ist nicht hinreichend bezeichnet.
- 7 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt



werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).

- 8 Der Kläger trägt hierzu vor, er habe mit Schriftsatz vom 19.3.2014 beim LSG beantragt, Herrn Dr. K. , der ein Gutachten erstellt habe, als sachverständigen Zeugen zu laden und zudem "ein Sachverständigengutachten von Amts wegen" einzuholen. Diesen Anträgen sei das LSG zu Unrecht nicht gefolgt, weshalb sein - des Klägers - Fragerecht (§§ 62, 116, 118 SGG iVm §§ 397, 402, 411 ZPO) sowie die Verpflichtung des Gerichts zur Sachaufklärung von Amts wegen (§§ 103, 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO) verletzt seien.
- 9 Dieses Vorbringen ist zur schlüssigen Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht ausreichend. Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des § 103 SGG ist aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, dass der Kläger einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag beim Berufungsgericht angebracht und bis zuletzt aufrechterhalten habe oder ein solcher in der Entscheidung des LSG wiedergegeben sei (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Es fehlt insbesondere auch an Vortrag, zu welchen einem Zeugenbeweis zugänglichen Tatsachen er die Vernehmung des Dr. K. beantragt hat. Die Angaben zum notwendigen Inhalt eines Beweisantrags (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 373 ZPO) können weder durch die pauschale Behauptung ersetzt werden, der Zeuge sei "zu einem relevanten Thema benannt" worden, noch durch das Vorbringen, dieser hätte sich zu bestimmten Umständen äußern können.
- 10 Soweit er eine Verletzung seines Fragerechts beanstandet, hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass er rechtzeitig nach Kenntnis des Gutachtens einen entsprechenden Antrag gestellt und welche sachdienlichen Fragen an den Gutachter er gegenüber dem LSG angekündigt habe (s hierzu näher BSG Beschluss vom 13.5.2014 - B 5 R 368/13 B - BeckRS 2014, 69662 RdNr 10).
- 11 Wenn der Kläger darüber hinaus beanstandet, das LSG habe ihn nicht "von Amts wegen im Termin angehört", weshalb neben der Amtsermittlungspflicht auch sein Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG) verletzt sei, so fehlen die bei einer Gehörsrüge erforderlichen Ausführungen dazu, dass er seinerseits alles unternommen habe, um rechtliches Gehör zu erlangen. Im Übrigen ist auch nicht hinreichend dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf diesem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Sein Vortrag, er "hätte Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand seit 2002 und der hiermit verbundenen Entwicklung machen können" (Be-



schwerdeschrift S 3 oben), lässt nicht erkennen, inwiefern dies zu einer anderen Entscheidung des LSG hätte führen können.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

